

STATUTEN

des Vereins „Vielsicht. Institut für systemische Praxis, Dialogisches und Natur“

§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vielsicht. Institut für systemische Praxis, Dialogisches und Natur“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie – soweit dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient – auf Europa und das übrige Ausland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt. Der Vorstand kann rechtlich unselbständige Arbeitsgruppen, Fachbereiche oder regionale Zweigstellen einrichten.
- (4) Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO).
- (5) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2: Vereinszweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Erziehung, Erwachsenenbildung und Berufsausbildung;
 - b) die Entwicklung, wissenschaftliche Reflexion, Vermittlung und praktische Anwendung verkörperungsorientierter, systemischer, dialogischer, spiritueller, bibliodramatischer, seelsorglicher, naturbezogener und interdisziplinärer Ansätze;
 - c) die Förderung einer vertieften Dialog- und Resonanzkultur sowie demokratischer Verständigung und gesellschaftlicher Teilhabe, insbesondere in Gemeinden, Schulen, Bildungseinrichtungen, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft;
 - d) die Schaffung von Räumen für achtsames Zuhören, ehrliches Mitteilen, Selbstreflexion, Erfahrungs- und Perspektivenaustausch;
 - e) die Entwicklung und Förderung systemischer und spiritueller Aufstellungsarbeit in Verbindung mit Natur-, Orts-, Umwelt-, Planungs- und Baufragen sowie die Eröffnung neuer Perspektiven für eine sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung;
 - f) die Aus- und Fortbildung, Qualifizierung und Vernetzung von Personen und Institutionen in den genannten Bereichen sowie die Förderung inter-, trans- und multidisziplinärer Zugänge.
- (2) Der Vereinszweck umfasst:
 - a) die Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung allgemein zugänglicher Seminare, Fortbildungen, Workshops, Lehrgänge, Vorträge und anderer Bildungsformate für Erwachsene sowie für beruflich und ehrenamtlich tätige Personen;
 - b) die Vermittlung systemisch-spirituelle Aufstellungs- und Verkörperungsarbeit, von Bibliodrama, Naturaufstellungen, Rollen- und Perspektivenarbeit, Körper- und Wahrnehmungsübungen, Resonanzarbeit, Dialog und Reflexion als Methoden der Bildung, Selbstreflexion und Gruppenarbeit;
 - c) die Förderung persönlicher, sozialer, kommunikativer, spiritueller und ethischer Kompetenzen, insbesondere von Selbstreflexion, Beziehungsfähigkeit, Dialogfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und der Fähigkeit zur achtsamen Begleitung von Menschen und Gruppen;
 - d) die Schaffung von Bildungs- und Erfahrungsräumen, in denen Texte, Geschichten, Symbole, spirituelle Traditionen, gesellschaftliche Fragen und persönliche Erfahrungen durch Bewegung, Rollenübernahme, kreative Gestaltung, Aufstellung und Verkörperung erschlossen werden;

- e) die Durchführung und Förderung von Forschung, Evaluation, Dokumentation und Publikation zu den genannten Ansätzen und zu ihrer Anwendung in Bildung, Wissenschaft, Seelsorge, Kultur, Wirtschaft, Gemeinwesen und zivilgesellschaftlicher Praxis;
 - f) die Förderung inter-, trans- und multidisziplinärer sowie gender- und diversitätssensibler, inklusiver, diskriminierungskritischer, naturverbundener und nachhaltigkeitsorientierter Zugänge;
 - g) die Vernetzung und Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, sozialen und kulturellen Einrichtungen, Gebietskörperschaften, Vereinen, Unternehmen und sonstigen nationalen und internationalen Organisationen, soweit dies dem Vereinszweck dient;
 - h) die Förderung kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen sowie von Begegnung, Austausch und gesellschaftlichem Dialog im Zusammenhang mit den genannten Themen.
- (3) Die Angebote des Vereins richten sich grundsätzlich an die Allgemeinheit oder an nach sachlichen, fachlichen und pädagogischen Kriterien bestimmte, ausreichend offene Zielgruppen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Teilnahme an Veranstaltungen grundsätzlich nicht erforderlich.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich. Sie ist offen für Menschen unterschiedlicher religiöser, weltanschaulicher, kultureller und sozialer Hintergründe. Inhaltlich ausgewiesene theologische, biblische oder spirituelle Schwerpunkte einzelner Angebote bleiben davon unberührt.
- (5) Der Verein erbringt keine Tätigkeiten, die gesetzlich geregelten Gesundheits-, Heil-, Psychotherapie-, klinisch-psychologischen, beratenden oder sonstigen reglementierten Berufen vorbehalten sind, es sei denn, diese werden im zulässigen Umfang durch entsprechend befugte Personen ausgeübt.

§ 3: Mittel und Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
- a) Impulsworkshops, Tagesseminare, mehrtägige Seminare und Bildungswochenenden, Lehrgänge, Kurse, Tagungen, Kongresse, Vorträge, Diskussionsrunden, Exkursionen und sonstige Bildungs- und Kulturveranstaltungen in Präsenz, online oder in hybrider Form;
 - b) Einzel-, Paar- und Gruppenübungen im Rahmen von Bildungsangeboten, insbesondere Körper-, Wahrnehmungs-, Resonanz-, Rollen-, Aufstellungs-, Verkörperungs- und Reflexionsübungen;
 - c) wissenschaftliche Recherchen, Studien, Forschungsvorhaben, Praxisprojekte, Evaluationen, Dokumentationen und fachliche Konzeptentwicklungen;
 - d) Lehr- und Vortragstätigkeit an Universitäten, Fachhochschulen, Schulen, Akademien, kirchlichen und sonstigen Bildungseinrichtungen;
 - e) Aus- und Fortbildung von Referent:innen, Kursleitenden, Multiplikator:innen und ehrenamtlich Tätigen im Rahmen des Vereinszwecks;
 - f) Herausgabe, Veröffentlichung und Verbreitung von Büchern, Schriftenreihen, Artikeln, Newslettern, Lehr- und Arbeitsmaterialien, audiovisuellen Beiträgen, Websites und digitalen Lernangeboten;
 - g) Kooperationen, Netzwerke und gemeinsame Projekte mit öffentlichen, kirchlichen, wissenschaftlichen, kulturellen, sozialen und zivilgesellschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland;
 - h) fachliche Beratung und Begleitung von Einrichtungen bei der Entwicklung und Durchführung von Bildungs-, Fortbildungs- und Veranstaltungsformaten im Rahmen des Vereinszwecks;
 - i) Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen und fachlicher Austausch;

- j) Bereitstellung und Nutzung von Räumlichkeiten, Materialien, Bibliotheken, technischen und digitalen Infrastrukturen für die Vereinsarbeit;
 - k) Gewährung sozial gestaffelter Teilnahmebeiträge, Ermäßigungen, Stipendien oder Solidarplätze nach sachlichen, transparenten und vom Vorstand festgelegten Kriterien;
 - l) kulturelle und künstlerische Projekte, Aufführungen, Lesungen, Ausstellungen, Rituale und andere Ausdrucksformen, soweit sie dem Vereinszweck dienen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Teilnahme-, Kurs-, Lehrgangs- und Veranstaltungsbeiträge sowie Entgelte für zweckbezogene Bildungs-, Forschungs-, Publikations-, Beratungs- und Projektleistungen;
 - c) Förderungen, Subventionen, Projektmittel und Sponsoring;
 - d) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - e) Erlöse aus Publikationen, Lehrmaterialien, Veranstaltungen und vereinseigenen, dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten;
 - f) Werbung und Inserate, soweit diese mit dem Vereinszweck und der Gemeinnützigkeit vereinbar sind;
 - g) Erträge aus der Vermögensverwaltung;
 - h) sonstige gesetzlich zulässige Einnahmen.
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die statutenmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (5) Der Verein darf niemanden durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Angemessener Auslagenersatz und angemessene, fremdübliche Vergütungen für tatsächlich erbrachte, über die bloße Mitgliedschaft hinausgehende Leistungen bleiben nach Maßgabe dieser Statuten zulässig.
- (6) Wirtschaftliche Tätigkeiten dürfen nur als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks ausgeübt werden. Allfällige Überschüsse sind ausschließlich für die statutenmäßigen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und die vollen Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, besitzen.
- (3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die den Verein insbesondere durch finanzielle, sachliche oder fachliche Beiträge unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen wegen besonderer Verdienste um den Verein oder seine Zwecke die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde. Eine bestehende ordentliche Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften können Fördermitglieder werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Gründer:innen oder durch einen bereits bestellten Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Ehrenmitgliedschaft endet zusätzlich durch Aberkennung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Bereits fällige Beiträge bleiben geschuldet; eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit fälligen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme ausschließen, wenn dieses die Statuten oder Beschlüsse der Vereinsorgane grob verletzt, dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins erheblich schadet, die Sicherheit oder Würde anderer Personen beeinträchtigt oder wiederholt wesentliche Pflichten verletzt.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nachweislich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen 14 Tagen ab Zustellung in Textform Berufung an die Generalversammlung erhoben werden. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte, ausgenommen das Recht auf Gehör und auf Teilnahme an der Behandlung der Berufung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig im vereinsinternen Instanzenzug.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aus wichtigen Gründen durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung und der vorhandenen Kapazitäten an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen. Aus der Mitgliedschaft allein entsteht kein Anspruch auf Teilnahme an einer bestimmten Veranstaltung oder auf eine Ermäßigung.
- (2) Die Teilnahme an einzelnen Bildungsangeboten kann von sachlich gerechtfertigten fachlichen, pädagogischen, organisatorischen oder sicherheitsbezogenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Entscheidungen über die Zusammensetzung geschützter Lern- und Prozessgruppen haben anhand vorab festgelegter, diskriminierungsfreier Kriterien zu erfolgen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder ohne ordentliche Mitgliedschaft sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch nicht stimmberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Mitglieder sind in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Verlangt mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine solche Information, hat der Vorstand sie den betreffenden Mitgliedern binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Erfolgt die Information in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und alles zu unterlassen, was dem Verein, seinen Zielen oder beteiligten Personen schaden kann.
- (7) Mitglieder haben persönliche und sensible Informationen, die ihnen in geschützten Seminar-, Gruppen- oder Vereinszusammenhängen anvertraut werden, vertraulich zu behandeln, soweit keine Einwilligung zur Weitergabe oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht.
- (8) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge verpflichtet. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
 - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c) die Rechnungsprüfer:innen (§ 14) und
 - d) die Schlichtungseinrichtung (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung;
 - b) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer:innen gemäß § 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002; oder
 - d) Beschluss der Rechnungsprüfer:innen, wenn der Vorstand dem Verlangen gemäß lit. c nicht entspricht.
- (3) Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform, insbesondere per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse, unter Angabe von Ort beziehungsweise Zugangsform, Zeit und Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch die Rechnungsprüfer:innen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin in Textform beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme verspäteter Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit; Statutenänderungen, Auflösung und Ausschlüsse dürfen nur behandelt werden, wenn sie bereits in der Einladung angekündigt waren.
- (5) Gültige Beschlüsse können grundsätzlich nur zu Punkten der angekündigten Tagesordnung gefasst werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist für die jeweilige Generalversammlung durch Vollmacht in Textform zulässig. Ein Mitglied darf höchstens eine zusätzliche Stimme vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, findet sie 10 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder Vertretenen beschlussfähig. Für einen Auflösungsbeschluss gilt zusätzlich § 16 Abs. 1.

- (8) Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Statutenänderungen, die Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen, die Entscheidung über eine Berufung gegen einen Ausschluss sowie die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz führt die Obperson, bei Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Generalversammlung eine vorsitzende Person aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls Ort und Zeit, die Zahl der Anwesenden und vertretenen Stimmen, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie des geprüften Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über die Grundzüge des Arbeitsprogramms und über das Budget;
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Festsetzung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
 - f) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
 - g) Entscheidung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein sowie von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern, soweit dies nach § 13 erforderlich ist;
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. Jedenfalls zu besetzen sind die Funktionen Obperson, Finanzreferent:in und Schriftführer:in. Die Generalversammlung kann weitere Funktionen vorsehen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Funktionsdauer währt jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein wählbares ordentliches Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren. Die Kooptierung bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.
- (4) Der Vorstand wird von der Obperson, bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist binnen 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (5) Vorstandssitzungen können in Präsenz, per Telefon- oder Videokonferenz oder in hybrider Form abgehalten werden, wenn eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden gewährleistet ist. Umlaufbeschlüsse in Textform sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens 3 Mitglieder anwesend oder zugeschaltet sind.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Ein von einem Rechtsgeschäft oder einer Entscheidung persönlich betroffenes Vorstandsmitglied ist von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (8) Über Vorstandssitzungen und Umlaufbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung, Rücktritt oder Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit entheben.
- (10) Der Rücktritt ist dem Vorstand, beim Rücktritt des gesamten Vorstands der Generalversammlung und den Rechnungsprüfer:innen, in Textform mitzuteilen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, hat er die unaufschiebbaren Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiterzuführen; die Rechnungsprüfer:innen haben binnen vier Wochen eine Generalversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
- (11) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Fachbeiräte und projektbezogene Teams einrichten und mit klar umschriebenen Aufgaben betrauen. Diese sind keine Vereinsorgane und haben keine Vertretungsmacht nach außen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Einrichtung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens, laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses;
 - b) Erstellung des Jahresbudgets, des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts sowie des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
 - d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die finanzielle Gebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Abschluss der für den Vereinsbetrieb erforderlichen Rechtsgeschäfte;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe dieser Statuten;
 - g) Planung, Qualitätssicherung, Durchführung und Auswertung der Bildungs-, Forschungs-, Kultur- und Projektarbeit des Vereins;
 - h) Festlegung von Teilnahmebeiträgen, Ermäßigungen, Solidarplätzen, Anmelde- und Stornobedingungen sowie sachlichen Auswahlkriterien für Veranstaltungen;
 - i) Beauftragung von Referent:innen, Kursleitenden, Projektmitarbeitenden und sonstigen Dienstleister:innen sowie Aufnahme und Beendigung von Arbeitsverhältnissen;
 - j) Beantragung und Verwaltung von Förderungen, Subventionen, Spenden und Projektmitteln;
 - k) Öffentlichkeitsarbeit, Publikationstätigkeit, Kooperationen und Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Einrichtungen und Öffentlichkeit;
 - l) Erlassung von Geschäfts-, Finanz-, Datenschutz-, Teilnahme- und Veranstaltungsordnungen inklusive Gewaltschutzkonzepten, soweit diese den Statuten nicht widersprechen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten, Vertretung und Vergütung

- (1) Die Obperson führt die laufenden Geschäfte des Vereins, koordiniert die Tätigkeit des Vorstands und führt den Vorsitz in Vorstand und Generalversammlung.

- (2) Die Obperson vertritt den Verein nach außen. Bei ihrer Verhinderung wird der Verein durch Finanzreferent:in und Schriftführer:in gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann für klar umschriebene Angelegenheiten schriftliche Vollmachten erteilen.
- (3) Im Innenverhältnis bedürfen außergewöhnliche Geschäfte, wesentliche vermögenswerte Dispositionen und Verpflichtungen außerhalb des beschlossenen Budgets eines Vorstandsbeschlusses. Zahlungsanweisungen und Bankverfügungen sind über einer Bagatellgrenze von 250 Euro nach dem Vier-Augen-Prinzip zu organisieren.
- (4) Die Schriftführung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und verwahrt die Vereinsunterlagen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Finanzgebarung und die Vorbereitung der Rechnungslegung verantwortlich.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied oder einer diesem nahestehenden Person bedürfen der Zustimmung eines weiteren, nicht beteiligten Vorstandsmitglieds. Das betroffene Vorstandsmitglied ist von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sind nicht mindestens zwei unbefangene Vorstandsmitglieder vorhanden oder ist das Geschäft von besonderer Bedeutung, ist vor Abschluss die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.
- (6) Die Tätigkeit in einem Vereinsorgan ist grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige und nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden.
- (7) Mitglieder und Organwalter:innen dürfen für tatsächlich erbrachte fachliche, organisatorische oder administrative Leistungen außerhalb ihrer bloßen Organ- oder Mitgliedspflichten eine angemessene und fremdübliche Vergütung erhalten. Dies gilt insbesondere für Seminarleitung, Lehr- und Vortragstätigkeit, Forschung, Projektarbeit, Konzeptentwicklung, Publikation, Veranstaltungsorganisation und laufende Administration. Grundlage muss eine schriftliche Vereinbarung und ein ordnungsgemäßer, unter Beachtung von Absatz 5 gefasster Beschluss sein. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind ausgeschlossen.

§ 14: Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie können, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, und müssen unabhängig und unbefangen sein.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Rechnungsabschlusses durchzuführen. Der Vorstand hat alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Mittelverwendung zu bestätigen oder festgestellte Mängel und Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben sowie auf Rechtsgeschäfte mit Organwalter:innen ist besonders einzugehen.
- (4) Die Rechnungsprüfer:innen berichten dem Vorstand und der Generalversammlung. Stellen sie beharrliche und schwerwiegende Verstöße gegen Rechnungslegungspflichten fest und ist eine wirksame Abhilfe nicht zu erwarten, haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen und können diese erforderlichenfalls selbst einberufen.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- (6) Die Funktion endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann Rechnungsprüfer:innen jederzeit entheben. Der Rücktritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.

§ 15: Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Sie ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.
- (2) Ein Streitteil hat dem Vorstand die Anrufung der Schlichtungseinrichtung in Textform mitzuteilen und zugleich ein unbefangenes ordentliches Mitglied als Schlichter:in namhaft zu machen. Der Vorstand fordert den anderen Streitteil binnen sieben Tagen auf, innerhalb weiterer 14 Tage ebenfalls ein unbefangenes ordentliches Mitglied zu benennen.
- (3) Die beiden benannten Personen wählen binnen 14 Tagen ein drittes unbefangenes ordentliches Mitglied zur vorsitzenden Person. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los unter den von ihnen vorgeschlagenen geeigneten Personen; die Ziehung wird von einer Rechnungsprüferin oder einem Rechnungsprüfer vorgenommen.
- (4) Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, und dürfen zu keinem Streitteil in einem Naheverhältnis stehen, das Zweifel an ihrer Unbefangenheit begründet.
- (5) Die Schlichtungseinrichtung gewährt beiden Streitteilen rechtliches Gehör und entscheidet bei Anwesenheit aller drei Mitglieder mit einfacher Mehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung ist zu begründen und den Streitteilen in Textform zu übermitteln.
- (6) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab ihrer Anrufung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 16: Freiwillige Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der ersten Abstimmung muss mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Wird dieses Anwesenheitserfordernis nicht erreicht, ist binnen vier Wochen eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder Vertretenen beschlussfähig.
- (2) Die Generalversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu bestellen und über die Abwicklung zu beschließen. Der Verein hat die freiwillige Auflösung und die gesetzlich erforderlichen Angaben binnen vier Wochen der zuständigen Vereinsbehörde mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Es ist einer Körperschaft zu übertragen, die die Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO erfüllt und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von allgemein zugängliche Bildungs-, Seminar- und Fortbildungsangebote in den Bereichen Verkörperungs- und Aufstellungsarbeit, Bibliodrama und/oder gesellschaftlicher Dialog.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die empfangende Körperschaft. Soweit möglich, soll diese gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der Verein verfolgen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder oder Organwalter:innen ist ausgeschlossen.